



Zertifikatslehrgänge (CAS) an der PH Zürich

Grundsätzliches

An der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich) werden berufsspezifische Zertifikatslehrgänge (CAS) für Volksschullehrpersonen im Umfang von 10-18 ECTS Punkten angeboten. Kantonal angestellten Lehrpersonen wird grundsätzlich pro ECTS 1 Tag bezahlter Urlaub gewährt.

Bewilligung

Kantonale Lehrpersonen, die einen CAS an der PH Zürich besuchen möchten, stellen vor der Anmeldung einen schriftlichen Antrag auf Teilnahme inklusive Beurlaubung unter Beilage aller Unterlagen an ihre Schulleitung / Schulpflege. Befürwortet diese die Teilnahme zu kantonalen Rahmenbedingungen (inklusive entsprechender Anzahl Tage bezahlter Urlaub), kann sich die Lehrperson für den CAS anmelden. Die Regelungen für den bezahlten Urlaub sowie die Verrechnung der Vikariatskosten liegen in der Kompetenz der Bildungsdirektion.

Lehnt eine Schulleitung / Schulpflege den bezahlten Urlaub ab, legt sie der Lehrperson die sachlichen Gründe dar und empfiehlt gegebenenfalls unbezahlten Urlaub.

Über Beteiligung der Gemeinde an den Kurskosten entscheidet diese.

Bezahlter Urlaub

- Der kantonal angestellten Lehrperson wird bezahlter Urlaub gewährt. Dabei kommt für die Festlegung der maximalen Urlaubstage die folgende Formel zur Anwendung:
Pro ECTS-Punkt 1 Tag bezahlter Urlaub
- Obligatorische CAS-Kurstage sind in der Regel bei der Ausschreibung durch die PH Zürich bereits festgelegt. Beim CAS DaZ sind sämtliche Kurstage fix definiert.
- Bei vielen CAS belegen die Lehrpersonen zusätzlich Wahlpflichtmodule. Für diese werden weitere Urlaubstage eingesetzt. Die Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen wird vor der jeweiligen Anmeldung mit der Schulleitung / Schulpflege abgesprochen.
- Es ist auch möglich, Urlaubstage für Non-Präsenz-Teile wie das Schreiben der Zertifikatsarbeit zu beziehen. Werden nicht alle Urlaubstage bezogen, kann aber an deren Stelle keine Entschädigung ausgerichtet bzw. Kompensation gewährt werden.
- Die kantonal bezahlten Urlaubstage sind abschliessend. Benötigt eine Lehrperson weitere Urlaubstage, kann die Gemeinde ausschliesslich unbezahlten Urlaub bewilligen.

Vikariat

- Die Vikariatskosten gehen zu Lasten Staat / Gemeinde.
- Grundsätzlich sucht die Lehrperson oder die Gemeinde die Stellvertretung. Falls keine Stellvertretung gefunden wird, kann diese durch den Sektor Vikariate gesucht werden, sofern die Meldung rechtzeitig erfolgt.
- Vikarinnen / Vikare müssen über ein Volksschullehrdiplom verfügen. Ausnahmen werden vorgängig mit dem Sektor Vikariate abgesprochen.

Ablauf Administration

- Die PH Zürich stellt der Lehrperson die offizielle CAS-Aufnahmebestätigung in Briefform zu, sobald klar ist, dass der CAS definitiv durchgeführt wird.
- Die Lehrperson lädt das Formular „Bezahlter Urlaub für CAS an der PH Zürich“ von der Webseite des Volksschulamtes herunter, füllt es aus und gibt es mitsamt der offiziellen Aufnahmebestätigung der PH Zürich an die Schulleitung / Schulpflege weiter, sobald die ersten Urlaubstage bekannt sind und eine Stellvertretung dafür gefunden wurde bzw. feststeht, dass die Stellvertretung über das Volksschulamt ausgeschrieben werden soll.
- Die Schulleitung / Schulpflege unterschreibt das Formular und sendet dieses zusammen mit der offiziellen Aufnahmebestätigung der PH Zürich vor Kursbeginn an das Volksschulamt. Weitere Tage werden ebenfalls auf dem Dienstweg an das Volksschulamt gemeldet. Die Aufnahmebestätigung muss nicht mehr mitgeschickt werden.
- Die Lehrperson meldet den Ab- bzw. Unterbruch der Weiterbildung mit Begründung via Schulleitung / Schulpflege an das Volksschulamt und die PH Zürich.

Formular „Bezahlter Urlaub für CAS an der PH Zürich“

- Das Formular ist gespeichert unter: www.vsa.zh.ch/weiterbildungsurlaub
- Es gilt nur für kantonal angestellte Lehrpersonen.
- Das Formular mitsamt der offiziellen Aufnahmebestätigung der PH Zürich muss auch ans Volksschulamt eingereicht werden, wenn keine Stellvertretung nötig ist. Der bezahlte Urlaub wird in jedem Fall im Personaladministrationssystem eingetragen.

Rückforderungsvorbehalt

§ 94 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz besagt, dass ein Rückforderungsvorbehalt (d.h. eine Rückzahlung von Weiterbildungskosten bei Stellenwechsel) vorzusehen ist, wenn an der Weiterbildung erhebliches privates Interesse besteht und das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die bei der Lehrperson liegen. Der Vorbehalt kann sämtliche Kosten umfassen und höchstens vier Jahre nach Abschluss der Weiterbildung geltend gemacht werden. Lediglich im ersten Jahr ist die vollumfängliche Rückforderung zulässig.

Das Volksschulamt geht bei CAS der PH Zürich grundsätzlich nicht von erheblichem privatem Interesse aus und macht deshalb keine Rückforderungsvorbehalte auf die Vikariatskosten. Die Gemeinde kann auf weitere bei ihr anfallende Kosten ausserhalb der Vikariatskosten einen Rückforderungsvorbehalt machen, wenn sie sich nicht an die kantonale Gesetzgebung anlehnt oder erhebliche private Interessen an der CAS Teilnahme bestehen. Rückforderungsvorbehalte bezüglich Gemeindekosten müssen vor der Anmeldung zum CAS zwischen der Gemeinde und der Lehrperson geklärt werden.

Fortsetzung Master of Advanced Studies (MAS)

Nach der Absolvierung von drei CAS-Studiengängen, können Lehrpersonen an der PH Zürich einen Masterabschluss erwerben. Auf Antrag wird für Präsenztage bezahlter Urlaub gewährt. Die Lehrperson stellt dazu Antrag via Schulgemeinde an das Volksschulamt, Sektor Personaladministration.

Informationen / Auskünfte

Urlaub kantonale Lehrpersonen	Sektor Personaladministration	043 259 53 21
Vikariate	Sektor Vikariate	043 259 22 75